



GEBÜHRENSATZUNG
der Stadt Elmshorn über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(FWGebS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl.2005, S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 ÄndG vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 06.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei

- Bränden,
- der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
- der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht wurden.

§ 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Soweit keine Gebührenfreiheit nach § 1 besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zum Zwecke nach § 1 im Falle

- vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
- vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- einer bestehenden Gefährdungshaftung,
- einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.

(3) § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühr

(1) Die Gebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (z. B. Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

(2) Es werden Gebühren erhoben für

- a) die jeweilige Feuerwehrangehörige oder den jeweiligen Feuerwehrangehörigen 21,00 €/ Std.
- b) den Einsatz von Fahrzeugen
 - Drehleiter 142,00 €/ Std.
 - Teleskopmast 142,00 €/ Std.



- Wechselladerfahrzeug	118,00 €/ Std.
- Gerätewagen Versorgung	53,00 €/ Std.
- Mannschaftstransportwagen	81,00 €/ Std.
- Mehrzweckfahrzeug	81,00 €/ Std.
- Rüstwagen II	94,00 €/ Std.
- Tanklöschfahrzeug 16/24 TR	85,00 €/ Std.
- Tanklöschfahrzeug 16/25	85,00 €/ Std.
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	109,00 €/ Std.
- Löschgruppenfahrzeug 16/12	65,00 €/ Std.
- Hilfeleistungs-Löschfahrzeug 20/16	65,00 €/ Std.
- Kommandowagen	51,00 €/ Std.
- Einsatzleitwagen	46,00 €/ Std.

(3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(7) Für den Einsatz der Feuerwehr, ausgelöst durch einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, wird folgende Gebühr erhoben:

Kleinalarm	400,00 €
Mittelalarm	990,00 €

§ 4

Erstattung von Auslagen

(1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Auslagen nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 BrSchG, soweit sie nicht unmittelbar dem Betrieb der Fahrzeuge dienen, besteht eine Kostenerstattungspflicht.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Absatz 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung.

§ 5

Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet

- die Auftraggeberin oder der Auftraggeber,
- die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenige natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
- die oder der Verantwortliche gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.



§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann gefordert werden.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Ersatzansprüche der Stadt als Trägerin der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Stadt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 07.12.2012

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin